



PFLICHTEN von SCHÜLERINNEN

(SCHUG §43, 45)

Die SchülerInnen sind verpflichtet ...

- sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- **sich vor Beginn des Unterrichts sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt pünktlich einzufinden.**
- regelmäßig am Unterricht in den vorgeschriebenen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen, am Förderunterricht (der für sie verpflichtend oder für den sie angemeldet sind) teilzunehmen.
- **an den vorgeschriebenen Schulveranstaltungen teilzunehmen. (Für mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung können SchülerInnen nicht verpflichtet werden.)**
- an schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind, teilzunehmen.
- **zum Unterricht, zu den Schulveranstaltungen und zu den schulbezogenen Veranstaltungen in den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung zu erscheinen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.**
- das Mitbringen von Gegenständen, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, zu unterlassen.
- regelmäßig und pünktlich den Betreuungsteil, für den sie an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, zu besuchen.
- **sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule schonend zu behandeln.**
- vorsätzlich durch sie herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaften und schulischen Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.
- **nach Beendigung des Unterrichts die Schulliegenschaft unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.**
- die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.
- **den Klassenvorstand/die Klassenvorständin oder den Schulleiter/die Schulleiterin von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes (nicht der Diagnose) zu benachrichtigen. Auf Verlangen hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand/die Klassenvorständin oder der Leiter/die Leiterin die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.**

Gerhard Unterkofler
Willi Witzemann

0664 73 71 97 92
0664 26 85 716

unterkofler.gerhard@aon.at
willi.witzemann@vorarlberg.at